

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes
über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative
des Bundes und der Länder zur Förderung
von Wissenschaft und Forschung an
deutschen Hochschulen**

– Exzellenzvereinbarung II (ExV II) –

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes die im Rahmen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 beschlossene Exzellenzinitiative fortzusetzen, um weiterhin den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Spitzen im Universitäts- und Wissenschaftsbereich sichtbarer zu machen. Damit wollen Bund und Länder die begonnene Leistungsspirale fortführen, die die Ausbildung von Spitzen und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandortes Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Dazu sollen in einem einheitlichen, projektbezogenen, wissenschaftsgeleiteten und wettbewerblichen Gesamtverfahren weitere zusätzliche Mittel für

- projektbezogene Förderung von Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- projektbezogene Förderung von Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

zur Verfügung gestellt werden, um die internationale Sichtbarkeit zu stärken. Dabei soll ein wissenschaftsgeleiteter Wettbewerb zwischen bereits geförderten Projekten und Neuanträgen mit gleichen Chancen ermöglicht werden. Ausgehend von bisherigen Erfahrungen in wissenschaftsgeleiteten Wettbewerbsverfahren gehen die Vertragschließenden davon aus, dass zusätzlicher Spielraum für die Förderung neuer Anträge entsteht.

Bund und Länder beschließen daher:

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftlichen Aktivitäten der antragstellenden Universitäten und ihrer Kooperationspartner im Hochschulbereich, in der außeruniversitären Forschung sowie in der Wirtschaft, und zwar in den Förderlinien:

1. Graduiertenschulen
2. Exzellenzcluster
3. Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung

(2) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind die Universitäten.

§ 2 Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Gesamtprogramms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2011 bis 2017 insgesamt 2.723,7 Mio. Euro (alle Zahlen zu den Fördervolumina in dieser Vereinbarung schließen die Programmpauschalen nach Abs. 3 ein) einschließlich der für die Überbrückungsfinanzierung nach § 5 und der für die Auslauffinanzierung nach § 6 erforderlichen Mittel zur Verfügung. Es werden im Jahre 2011 27,1 Mio. Euro, im Jahr 2012 215,1 Mio. Euro, im Jahre 2013 483,9 Mio. Euro, im Jahre 2014 502,6 Mio. Euro, im Jahre 2015 530 Mio. Euro, im Jahre 2016 525 Mio. Euro und im Jahre 2017 440 Mio. Euro bereitgestellt. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen.

Bund und Länder gehen davon aus, dass die Mittelverteilung auf die Jahre gemäß Satz 2 bedarfsorientiert veranschlagt ist. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird den Projekten die Mittel im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen des Finanzvolumens des Gesamtprogramms erneut zur Verfügung zu stellen.

(2) Exzellente Anträge kleinerer Universitäten und die Besonderheiten der Fächer sollen angemessen berücksichtigt werden können. Daher werden für die einzelnen Förderlinien Finanzierungsbandbreiten und zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt veranschlagt:

- Graduiertenschulen: 1 bis 2,5 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 60 Mio. Euro jährlich
- Exzellenzcluster: 3 bis 8 Mio. Euro jährlich, insgesamt rund 292 Mio. Euro jährlich
- Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung: insgesamt rund 142 Mio. Euro jährlich.

Die Förderung von Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung setzt die gleichzeitige Förderung von mindestens einem Exzellenzcluster oder DFG-Forschungszentrum und mindestens einer Graduiertenschule voraus. Angestrebt wird die Förderung von bis zu fünf Neuanträgen bei einer Gesamtzahl von maximal 12 geförderten Zukunftskonzepten.

(3) Zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben erhalten die Antragsteller einen pauschalen Zuschlag von 20 vom Hundert zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben (Programmkosten).

(4) Das Programm umfasst Neu- und Fortsetzungsanträge, die im Wettbewerb miteinander stehen und über die in einer gemeinsamen Bewilligungsrunde im Jahre 2012 entschieden wird.

(5) Der Zeitraum, für den die Förderung bewilligt wird, soll fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Förderkriterien

(1) Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen im internationalen Maßstab sollen Entwicklungsperspektiven zur Gewinnung und zum Erhalt nachhaltiger Exzellenz insbesondere in folgenden Punkten bewertet werden:

- Exzellenz von Forschung und in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf mindestens einem breiten Wissenschaftsgebiet
- Gesamtkonzept zur Vernetzung der Disziplinen und zur internationalen Vernetzung in der Forschung
- universitätsübergreifende bzw. außeruniversitäre Kooperation, in der Regel belegt durch konkrete und verbindliche Kooperationsvereinbarungen.

In allen drei Förderlinien erfolgt eine antragsbezogene Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Dabei soll die unterschiedliche Ausgangslage von Neu- und Fortsetzungsanträgen Berücksichtigung finden. Bei der Begutachtung von Fortsetzungsanträgen sind insbesondere die Realisierung der mit den Konzepten verfolgten Zielsetzungen und die erreichten wissenschaftlichen Fortschritte zu beurteilen. Die Eignung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft ist in die Beurteilung einzubeziehen.

(2) Weitere übergreifende Kriterien zur Förderung der drei Förderlinien ergeben sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung sowie aus den von der Gemeinsamen Kommission veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen.

§ 4 Verfahren

(1) Das Programm wird von der DFG im Rahmen einer Bund-Länder-Sonderfinanzierung nach Maßgabe der folgenden Grundsätze durchgeführt. Die DFG wirkt dabei mit dem Wissenschaftsrat zusammen.

(2) Die DFG führt zusammen mit dem Wissenschaftsrat die Gemeinsame Kommission und den Bewilligungsausschuss fort. Dieser besteht aus der Gemeinsamen Kommission und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

(3) Die Gemeinsame Kommission besteht aus einer Fachkommission und einer Strategiekommission. Die Fachkommission wird vom Senat der DFG eingesetzt und hat vierzehn Mitglieder. Die Strategiekommission wird von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrates eingesetzt und hat zwölf Mitglieder. Jeweils die Hälfte der Mitglieder sollen Expertinnen und Experten mit langjähriger Auslandserfahrung in der Forschung, im Hochschulmanagement oder in der Wirtschaft sein. Die Gemeinsame Kommission kann externen Sachverstand hinzuziehen.

(4) Das Programm wird von der DFG für Neu- und Fortsetzungsanträge in allen drei Förderlinien zusammen ausgeschrieben. Die Gemeinsame Kommission legt die Förderbedingungen unter Berücksichtigung der nach § 3 maßgeblichen Kriterien fest.

(5) Antragsberechtigt sind Universitäten, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Für die erste und zweite Förderlinie kann eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Universitäten erfolgen, wenn Synergie und struktureller Mehrwert der Kooperation für jede an der Antragstellung beteiligten Universität deutlich erkennbar sind und eine auch institutionell nachhaltige strategische Kooperation an allen beteiligten Universitäten sichtbar ist. Wenn bei einer gemeinsamen Antragstellung eine gleichgewichtige strategische Kooperation vorliegt, kann die Sprecherrolle auch von mehreren Hochschulen ausgeübt werden. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an die DFG zu richten.

(6) Es können Anträge für eine oder mehrere Graduiertenschulen, für ein oder mehrere Exzellenzcluster und zusätzlich ein Antrag in der dritten Förderlinie gestellt werden. Exzellenzcluster oder Graduiertenschulen, die im Rahmen einer gemeinsamen Antragstellung unter den Voraussetzungen von Absatz 5 Satz 3 gefördert werden, werden jeder dieser Universitäten als Fördervoraussetzung bei einem Antrag in der dritten Förderlinie angerechnet.

(7) Die Ausschreibung erfolgt für Neuanträge zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollanträge), für Fortsetzungsanträge einstufig (Vollanträge). Die Gemeinsame Kommission entscheidet bei Neuanträgen, zu welchen Vorhaben Vollanträge vorgelegt werden sollen.

(8) Die Gemeinsame Kommission gibt zu den Anträgen für alle drei Förderlinien eine gemeinsame Empfehlung auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Begutachtungen ab. Dabei werden die nach § 3 maßgeblichen Kriterien berücksichtigt.

(9) Der Bewilligungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen nach Absatz 8 über die Anträge. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission führen je eineinhalb Stimmen und die Ministerinnen und Minister der Länder je eine Stimme; die Bundesministerin oder der Bundesminister führt sechzehn Stimmen.

(10) Der Bewilligungsausschuss und die Gemeinsame Kommission entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(11) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

§ 5

Überbrückungsfinanzierung

Bund und Länder stellen für Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, deren erste Förderperiode zum 31. Oktober 2011 endet, Mittel in Höhe von 162,5 Mio. Euro, davon 2011 27,1 Mio. Euro und 2012 135,4 Mio. Euro, für eine einjährige Überbrückungsfinanzierung höchstens bis zur Höhe der für das letzte Förderjahr jeweils bewilligten Mittel zur Verfügung. Auf die Überbrückungsfinanzierung werden in den Projekten vorhandene Ausgabereste angerechnet. Die Überbrückungsfinanzierung wird nicht auf eine etwaige neue Förderperiode oder Auslauffinanzierung der Projekte angerechnet. Über die Überbrückungsfinanzierung entscheidet die DFG, hinsichtlich der dritten Förderlinie im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsrat.

§ 6

Auslauffinanzierung

(1) Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte aus der ersten Programmphase, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Diese soll sich grundsätzlich auf die zur Fertigstellung der im Projekt verfolgten Qualifikationsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlichen Personal- und Sachmittel beschränken. Hierfür werden insgesamt 91,2 Mio. Euro bereitgestellt, davon 2012 9,7 Mio. Euro, 2013 53,9 Mio. Euro und 2014 27,6 Mio. Euro.

(2) Eine Auslauffinanzierung nach Absatz 1 wird auch in der zweiten Programmphase neu bewilligten Graduiertenschulen, Exzellenzclustern und Zukunftskonzepten gewährt, deren Fortsetzung nicht beschlossen wird.

(3) Über die Bewilligung der Auslauffinanzierung entscheidet der Bewilligungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission entsprechend dem Verfahren nach § 4. Die Gemeinsame Kommission schlägt dem Be-

willigungsausschuss bei Ablehnungsvorschlägen die Ausgestaltung der Auslauffinanzierung vor.

§ 7

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung in den drei Förderlinien wird zur Deckung des gesamten zusätzlichen Aufwandes für die zur Durchführung der bewilligten Vorhaben erforderlichen Personal-, Sach- und Investitionsmittel - auch bei nicht gewinnorientierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen - einschließlich der Pauschale nach § 2 Abs. 3 geleistet.

(2) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der DFG und des Wissenschaftsrates (die Kosten der Gemeinsamen Kommission) für dieses Programm im Wirtschaftsplan von DFG und Wissenschaftsrat.

(3) Die Verwaltungskosten werden von Bund und Ländern nach dem Schlüssel gemäß § 2 Abs. 1 aus dem Programm erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 8

Evaluation

Die DFG und der Wissenschaftsrat legen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. Juni 2015 einen datengestützten Bericht über den Verlauf dieses Programms vor. Zusätzlich beauftragt die GWK eine externe Kommission unter Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten mit einer Evaluation des Programms und seiner Auswirkungen auf das deutsche Wissenschaftssystem auf der Grundlage des Berichts nach Satz 1. Dabei sollen Auswirkungen sowohl auf geförderte als auch auf nicht geförderte Hochschulen dargestellt werden. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen der GWK im Januar 2016 vorgelegt werden.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird für eine 2. Programmphase bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen. Im Jahre 2016 überprüfen Bund und Länder gemeinsam auf der Grundlage der Berichte nach § 8 das Programm und entscheiden über dessen Fortsetzung.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser Vereinbarung denen der Exzellenzvereinbarung vom 18. Juli 2005 vor.

Anlage

zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Fortsetzung der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen

Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

Neben den Kriterien nach § 3 Absatz 1 sind für die Aufnahme in die Förderung maßgeblich bei

1. Graduiertenschulen:

- die Qualität eines übergreifenden Forschungs- und Studienprogramms in profildbildenden Wissenschaftsfeldern
- die Attraktivität für in- und ausländische Absolventinnen und Absolventen
- bestmögliche Betreuung und Herstellung einer frühestmöglichen Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses

2. Exzellenzclustern:

- erbrachte Spitzenleistungen in der Forschung bei allen beteiligten Partnern und Exzellenz des geplanten wissenschaftlichen Programms
- der bereits erreichte und der zukünftig angestrebte Platz im internationalen Wettbewerb (internationale Sichtbarkeit)
- die Kohärenz und Leistungsfähigkeit des Kooperationsnetzes
- die Organisation und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters
- die Qualität des Wissenstransfers und ggf. die wirtschaftliche Relevanz

3. Zukunftskonzepten zum projektbezogenen Ausbau der universitären Spitzenforschung:

- Potenzial für Spitzenleistung als Institution nach internationalen Maßstäben.
- Exzellenz in verschiedenen, für die Universität profildbildenden Wissenschaftsbereichen
- herausragende Forschungsqualität, die auch durch Graduiertenschulen und Exzellenzcluster entsprechend den Kriterien nach Nr. 1 und 2 nachzuweisen ist
- Interdisziplinarität und Vernetzung auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und weiteren wissenschaftlichen Partnern
- Internationale Verflechtung
- gezielte Nachwuchsförderung
- innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre werden in die Bewertung einbezogen
- Sicherung der Nachhaltigkeit des Ausbaus von Forschungsexzellenz

Jeder von einer Hochschule eingereichte Antrag muss konkrete Projektvorschläge enthalten. Es ist nicht gefordert, alle Schwerpunkte zu erfüllen.

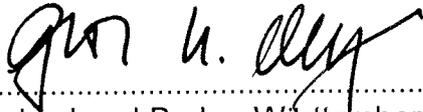
Protokollnotiz:

Bund und Länder sind sich einig, dass innovative Konzepte zur forschungsorientierten Lehre als Kriterium in die Bewertung einbezogen, aber nicht aus Mitteln der Exzellenzinitiative gesondert gefördert werden können.

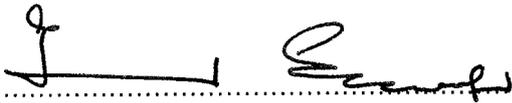
Berlin, den 4. Juni 2009



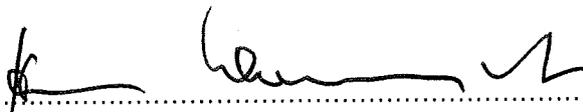
Für die Bundesrepublik Deutschland



Für das Land Baden-Württemberg



Für den Freistaat Bayern



Für das Land Berlin



Für das Land Brandenburg



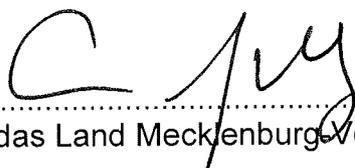
Für die Freie Hansestadt Bremen



Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Für das Land Hessen



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern



Für das Land Niedersachsen

01/71.

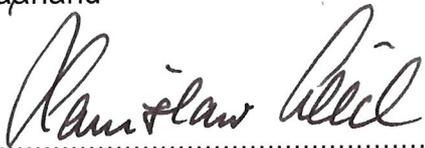
Für das Land Nordrhein-Westfalen



Für das Land Rheinland-Pfalz



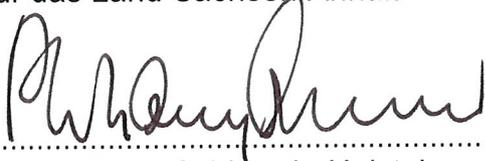
Für das Saarland



Für den Freistaat Sachsen



Für das Land Sachsen-Anhalt



Für das Land Schleswig-Holstein



Für den Freistaat Thüringen